

## Europatag 2020 - Europa lebt Solidarität

Mit einer Lichtprojektion der Europaflagge auf die Fassade des Regierungsgebäudes feierte Liechtenstein am 9. Mai den diesjährigen Europatag, welcher aufgrund der geltenden Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht im üblichen Rahmen stattfinden kann. Am Europatag wird der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 gedacht, die den Beginn des europäischen Integrationsprozesses für ein friedliches und vereintes Europa markiert<sup>1</sup>.



Lichtprojektion der Europaflagge auf die Fassade des Regierungsgebäudes anlässlich des Europatags am 9. Mai 2020<sup>2</sup>

## 25 Jahre Mitgliedschaft im EWR

Die Beleuchtung des Regierungsgebäudes mit der Europaflagge steht als Symbol der gelebten Solidarität mit Europa, mit welchem Liechtenstein als gleichberechtigter Partner im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit 25 Jahren eng verbunden ist. Durch das EWR-Abkommen profitieren nicht nur Liechtenstein, sondern auch alle EU-Staaten sowie die EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen vom ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen über 518 Millionen Einwohnern. Die mit der Teilnahme im Binnenmarkt verbundenen Grundfreiheiten ermöglichen es unserer Bevölkerung in den Mitgliedstaaten zu leben, zu studieren, zu arbeiten oder zu investieren.

## Zusammenarbeit in schwierigen Zeiten

Regierungschef Adrian Hasler betonte anlässlich des Europatags, dass es gerade in dieser schwierigen Zeit wichtig ist, sich auf Partner verlassen zu können.

"Mit der Beleuchtung des Regierungsgebäudes wollen wir zeigen, dass wir als EWR-Mitglied überzeugt sind, dass wir die aktuellen Herausforderungen gemeinsam mit der EU meistern können", so Regierungschef Adrian Hasler.

## EU veröffentlicht Empfehlungen für sicheres Reisen und die Wiederbelebung des europäischen Tourismus

Die EU-Kommission hat am 13. Mai 2020 ein Paket mit verschiedenen Empfehlungen vorgelegt<sup>3</sup>, um die europäischen Staaten dabei zu unterstützen, Reisebeschränkungen schrittweise aufzuheben und den Tourismus mit dem notwendigen Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie soweit wie möglich wieder in Gang zu bringen.



EU-Kommission gibt Orientierungshilfe für sicheres Reisen und Aufschwung des europäischen Tourismus<sup>4</sup>

So schlägt die EU-Kommission insbesondere eine auf Sicherheit bedachte Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Wiederherstellung der Freizügigkeit vor. Dabei soll dem zentralen Grundsatz der Nichtdiskriminierung besondere Bedeutung zukommen: Beschliesst ein europäischer Staat, Reisen in sein Hoheitsgebiet oder in bestimmte Regionen und Gebiete zuzulassen, so sollte dies auf nichtdiskriminierende Weise erfolgen.

Des Weiteren skizziert die EU-Kommission allgemeine Grundsätze für die sichere und schrittweise Wiederaufnahme des Personenverkehrs und touristischer Dienstleistungen. Die EU-Kommission regt ausserdem an, bei allfälligen Annullationen, Gutscheine für Verbraucher zu einer attraktiveren Alternative zu machen.

<sup>1</sup> Für weitere Informationen zum Europatag bei den EU-Institutionen siehe [https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day_de).

<sup>2</sup> Bild: Information und Kommunikation der Regierung.

<sup>3</sup> Siehe Medienmitteilung der EU-Kommission vom 13. Mai 2020 (IP/20/854): [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_854](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_854).

<sup>4</sup> Bild: Europäische Kommission.

Das vorgestellte Paket folgt dem gemeinsamen europäischen Fahrplan vom 14. April 2020. Der Fahrplan sieht vor, die infolge des Corona-Ausbruchs eingeführten Eindämmungsmassnahmen schrittweise aufzuheben.

### **EFTA-Gerichtshof: Sozialvorschriften im Strassenverkehr<sup>5</sup>**

Grundlage des Urteils waren Vorlagefragen des Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006<sup>6</sup> zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr.

Es ging im Wesentlichen darum, ob auch Leerfahrten von Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporten sowie Begleitfahrzeuge solcher Spezialfahrzeuge von der Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. m der genannten Verordnung profitieren können. Weiter stellten sich spezifische Fragen zur Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen bei Fahrten mit Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporten sowie zur Erfassung der Lenkzeiten als „andere Arbeiten“.

Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 4. Mai 2020 Folgendes fest:

1. a) *Die Abweichung für Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss sich auch auf Leerfahrten, also Fahrten vor der Beladung bzw. nach der Entladung, beziehen.*

b) *Die Abweichung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist auf ein Begleitfahrzeug anwendbar, wenn es für den Geld- und/oder Werttransport des Spezialfahrzeugs eine integrale und notwendige Aufgabe übernimmt.*

2. *Sanktionen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dürfen weder verhängt werden noch sind sie erforderlich bzw. verhältnismässig, wenn es sich um Fahrten mit Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte handelt, die auf dem Gebiet anderer EWR-Staaten durchgeführt wurden, und diese EWR-Staaten eine Abweichung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugelassen haben sowie alle individuellen Bedingungen dieser Abweichung eingehalten werden, da kein Verstoss vorliegt.*

<sup>5</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 4. Mai 2020 in der [Rs. E-6/19](#), H und I.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ([ABl. Nr. L 102 vom 11. 4. 2006, S. 1](#)).

3. *Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sieht nicht vor, dass der Fahrer eines Spezialfahrzeugs für Geld- und/oder Werttransporte alle Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie alle Lenkzeiten als „andere Arbeiten“ aufzeichnet, wenn der EWR-Staat eine Abweichung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugelassen hat.*

Es obliegt nun dem Fürstlichen Obergericht, das unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen und eine endgültige Entscheidung in der Sache zu treffen.

### **Beiträge zum Jubiläum "25 Jahre EWR" in der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ)**

Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe - ein facettenreiches Zusammenspiel  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 2](#)

Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 3](#)

Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 7](#)

Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 11](#)

Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 21](#)

Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 26](#)

Judith Schild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die „Agenturisierung“ des Unionshandels  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 34](#)

Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 41](#)

Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 50](#)

Georger Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 65](#)

Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilfenrechts vor nationalen Gerichten  
[LJZ 2020, Heft 1, S. 65](#)

Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit

[LJZ 2020, Heft 1, S. 75](#)

Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus

[LJZ 2020, Heft 1, S. 82](#)

Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität

[LJZ 2020, Heft 1, S. 91](#)

Thomas Bischof: SOLVIT - Effiziente Problemlösung im EWR

[LJZ 2020, Heft 1, S. 97](#)

**Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 [info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)

F +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)